

56/179. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997 und 54/200 vom 22. Dezember 1999,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/180

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.1, Ziffer 18)¹³.

56/180. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995, 52/183 vom 18. Dezember 1997 und 54/199 vom 22. Dezember 1999 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁴ sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung¹⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, dass 16 der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

¹⁵ Resolution 51/240, Anlage.

¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹² A/56/473.

feststellend, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmassnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

betonend, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

mit Genugtuung darüber, dass die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 30. Juli bis 3. August 2001 in New York abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer für ihre Teilnahme an der fünften Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Sachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern erleichtert hat,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan von Vientiane¹⁷ über Massnahmen zur Verbesserung der Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der auf der am 14. und 15. Dezember 2000 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Vientiane abgehaltenen ersten Spezifischen Beratungstagung über die Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Massnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer¹⁹;

2. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Massnahmen, die auf der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden²⁰;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das

Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln, wie in Artikel 125 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen²¹ festgelegt;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Massnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nichtmateriellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Massnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen der Generalversammlung, in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁴ vereinbart wurden, und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *dankt* für die finanzielle und technische Hilfe, die einige Geber den Binnen- und Transitentwicklungsländern in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, gewähren;

¹⁷ UNCTAD/LDC/Misc.53, Anhang I.

¹⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁹ A/56/427.

²⁰ Ebd., Abschnitt II.

²¹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnologien im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *bittet* die Länder, sofern noch nicht geschehen, die Ratifikation internationaler Vereinbarungen und Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem Transithandel und dem Transitverkehr beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und bittet die Binnen- und Transitentwicklungsländer, den Abschluss bilateraler oder subregionaler zwischenstaatlicher Übereinkünfte im Hinblick auf verschiedene Aspekte des Transitverkehrs zu erwägen;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterhin technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der wirksamen Durchführung ihrer Übereinkünfte und Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Transitverkehr behilflich zu sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass viele Binnen- und Transitentwicklungsländer bilaterale und regionale Vereinbarungen geschlossen haben und Anstrengungen zur ihrer Durchführung unternehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen eine Internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der

Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen, die die gegenwärtige Situation der Transitverkehrssysteme, einschließlich der Umsetzung des Weltweiten Rahmenplans von 1995 für die Zusammenarbeit im Transitverkehr, überprüfen und unter anderem geeignete politische Maßnahmen und maßnahmenorientierte Programme für den Aufbau effizienter Transitverkehrssysteme ausarbeiten soll, wobei der auf zwei Tage angesetzten Ministertagung eine dreitägige Tagung hochrangiger Amtsträger vorausgehen soll, um die fachlichen Vorbereitungen abzuschließen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter der Vereinten Nationen, einschließlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, namentlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, an der Internationalen Ministertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und mit seiner vollen Einbeziehung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen fachliche und organisatorische Unterstützung für die Internationale Ministertagung zu gewähren, und ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass alle wichtigen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, in die erforderlichen Vorbereitungen auf subregionaler beziehungsweise regionaler Ebene einbezogen werden;

16. *beschließt*, das genaue Datum und den Veranstaltungsort der Internationalen Ministertagung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die Tagung auszurichten, in Betracht zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 vor der Internationalen Ministertagung und im Rahmen der vorhandenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die sechste Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, und beschließt, dass diese Tagung unter fachlichen und organisatorischen Aspekten als Vorbereitungsausschuss für die Internationale Ministertagung fungieren soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, sich gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung zu erleichtern, einschließlich der Teilnahme von Vertretern der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der Tagung;

19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

20. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution geforderten Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es im Rahmen seines Mandats die Binnenentwicklungsländer auch weiterhin unterstützen kann, namentlich bei der wirksamen Vorbereitung der Internationalen Ministertagung;

21. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung über Zusammenarbeit im Transitverkehr" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

23. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/181

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.2, Ziffer 6)²².

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/181. Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/186 vom 20. Dezember 2000 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Internationales Finanzsystem und Entwicklung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern"²³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die sachbezogene Behandlung des Unterpunkts "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" weitergeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen, der unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/182

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.3, Ziffer 12)²⁵.

56/182. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der

²³ A/56/173 und Add.1 und 2.

²⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.